

# Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

**Beschlussdrucksache**

**Nr.:** 3/2011

**b**

**Vorlage für die Verbandsversammlung am:** 30.03. 2011

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

**Gegenstand der Vorlage:**

Erstellung des zweiten Entwurfes zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"

**Gesetzliche Grundlage:** ROG v. 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung  
LPIG LSA v. 28.04.1998 in der derzeit gültigen Fassung  
Verordnung über den LEP 2010 LSA v. 11.03.2011

**Beschlussvorschlag:**

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Weißflächen, die sich im Rahmen der Abwägung unter TOP 8 der 47. Regionalversammlung am 30.03.2011 durchgesetzt haben, werden für den zweiten Entwurf (Anlage 1) zum sachlichen Teilplan Wind für den REP Altmark 2005 als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten eingearbeitet. Dem zweiten Entwurf wird der Umweltbericht beigefügt.

Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der für die weitere Erarbeitung festgesetzten Weißflächen sind durch die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zeitlich befristet gemäß § 14 ROG zu untersagen. Die bisher ausgesprochenen zeitlich befristeten Untersagungen sind hinsichtlich der festgelegten Vorranggebiete für den zweiten Entwurf zum sachlichen Teilplan "Wind" für den REP Altmark 2005 zu überprüfen.

**Abweichender Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis Regionalversammlung**

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 10

einstimmig

Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH

8	2	
---	---	--

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 30.3.2011

  
Schriftführer

  
Vorsitzender

## **Begründung:**

Die Weißflächen, die sich im Rahmen der Abwägung zum 5.000 m Puffer gegen die anderen Weißflächen durchgesetzt haben, bilden die Grundlage für den 2. Entwurf für den sachlichen Teilplan "Wind" in Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Die abgewogenen Gebiete werden in den vorliegenden Entwurf unter Punkt 5.4.6.5. Z als Ziele der Raumordnung eingearbeitet. Die Begründung und Beschreibung der Gebiete erfolgt entsprechend der Abwägung. Im Hinblick auf den Privilegierungsstatbestand des § 35 BauGB müssen die zukünftigen Vorranggebiete insbesondere im Rahmen der Umweltprüfung hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umwelt untersucht werden. Mit dem beigefügten Umweltbericht werden die Auswirkungen der festgelegten Vorranggebiete beschrieben und bewertet.

Mit der Festlegung der Weißflächen, welche in den 2. Entwurf als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten eingearbeitet werden, wird die verbleibende Restfläche der Region entsprechend dem Planungsvorbehalt des § 35 BauGB für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Damit sind die planerischen Voraussetzungen für eine Bewertung der Anträge im Rahmen der normalen Geschäftsstellentätigkeit gegeben.